VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK

Az.: 5 A 23/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A.,
Staatsangehörigkeit: togoisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Marlene Schmid-Czarnetzki,
Hospitalstr. 1 a, 22767 Hamburg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - B. -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 25. März 2008 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Niermann für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist nach eigenen Angaben togoischer Staatsangehöriger. Ein erstes Asylverfahren blieb ohne Erfolg. Auf den Asylfolgeantrag, den die Beklagte durch Bescheid vom 13.07.2004 ablehnte, verpflichtete das VG Greifswald durch Urteil vom 11.11.2004 die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13.07.2004, hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen. Zur Begründung ging das VG Greifswald davon aus, dass sich der Kläger exilpolitisch betätigt habe. In einer in Togo erscheinenden Zeitung "Le Canard" vom 11.06.2004 sei von ihm ein regimekritischer Artikel veröffentlicht worden. Darüber hinaus sei er in einer Exilorganisation in der Bundesrepublik Deutschland tätig.

Nach Anhörung hat die Beklagte durch Bescheid vom 24.01.2008 die durch Bescheid vom 07.01.2005 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen. Zugleich ist festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2- 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die politischen Verhältnisse im Heimatland des Klägers nachhaltig geändert hätten. Sowohl das Auswärtige Amt als auch der UNHCR gingen davon aus, dass sich die Situation in Togo stabilisiert und auf unterschiedliche Weise verbessert habe. Auch soweit seinerzeit im Zeitungsartikel regimekritische Äußerungen erfolgt seien, seien aus diesem Grunde Verfolgungsmaßnahmen nicht mehr zu befürchten. Die Zahl der regimekritischen Artikel sei in den vergangenen Jahren äußerst hoch gewesen. Allein im Jahre 2004 seien durch das Auswärtige Amt über 100 an derartigen Veröffentlichungen festgestellt worden. Den togoischen Behörden sei der aufenthaltssichernde Zweck derartiger Aktivitäten bekannt (Lagebericht vom 30.11.2006 Seite 9). Die Printmedien befassten sich darüber hinaus heute unbehelligt mit allen politischen Fragen.

Die Zustellung dieses Bescheides ist nach dem 24.01.2008 erfolgt. Mit seiner am 31.01.2008 erhobenen Klage begehrt der Kläger die Aufhebung des Bescheides und die Verpflichtung der Beklagten, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, hilfsweise § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG festzustellen. Eine grundlegende und dauerhafte Veränderung im Herkunftsland Togo sei nicht eingetreten. Unter Bezugnahme auf seinen Schriftsatz vom 10.01.2008 im Verwaltungsverfahren macht der Kläger geltend, dass von einer hinreichenden Verfolgungssicherheit angesichts des zögerlichen Demokratisierungsprozesses in Togo noch nicht die Rede sein könne.

Mit Schriftsatz vom 03.03.2008 hat der Kläger seine Einschätzung vertieft, dass sich die Situation in seinem Heimatland noch nicht durchgreifend verbessert habe. Entsprechende Ausführungen enthält der in der mündlichen Verhandlung vom 25.03.2008 überreichte Schriftsatz vom 24.03.2008 nebst einem Anlagenkonvolut in französischer Sprache.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24.01.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, hilfsweise des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der angegriffene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Auch die Kammer ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vorliegen und die seinerzeit getroffenen Feststellungen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG - jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG - nicht mehr vorliegen. Für den nicht als vorverfolgt geltenden Kläger kann im Falle seiner Rückkehr nach Togo mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass er wegen der Veröffentlichung eines regimekritischen Artikels, der Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland und einer möglichen illegalen Ausreise aus dem Heimatland Verfolgungsmaßnahmen nicht zu gegenwärtigen hat.

Bezüglich der politischen Entwicklung in Togo in den letzten zwei Jahren wird in vollem Umfang auf die zutreffenden Ausführungen des angegriffenen Bescheides verwiesen, sodass insoweit weitere Ausführungen im Urteil entbehrlich sind (§ 117 Abs. 5 VwGO). Ergänzend ist auszuführen, dass auch der letzte Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.01.2008 die Einschätzung der Beklagten bestätigt, dass die Parlamentswahlen am 14.10.2007 friedlich verliefen. Die bisherigen Reformschritte haben die Anerkennung aller unabhängigen Beobachter gefunden. Gezielte Übergriffe staatlicher Organe und regierungsnaher sonstiger Gruppen gegen Oppositionelle wurden seit dem Beginn des "nationalen Dialogs" nicht mehr gemeldet. Oppositionsparteien, Medien, Gruppierungen der Zivilgesellschaft sowie Kirchen können frei agieren. Nach Mitteilung des UNHCR ist der überwiegende Teil der Flüchtlinge über die grüne Grenze wieder nach Togo zurückgekehrt. Zwischen den Regierungen Togos, Benins und Ghanas sind formelle Rückfüh-

rungsabkommen geschlossen worden. Zu den exilpolitischen Aktivitäten ist im Lagebericht ausgeführt, dass sich Exil-Togoer häufig unter Nennung des Namens und aktuellen Wohnortes, teilweise auch mit Foto, in Leserbriefen und Artikeln, die in lokalen Zeitungen veröffentlicht werden, kritisch über die Regierung äußern. Während 2004 noch 100 derartige Veröffentlichungen festgestellt wurden, war die Zahl solcher Artikel 2005 deutlich niedriger. Die Veröffentlichung solcher Artikel gegen Bezahlung stellt für private Zeitungen eine nicht unerhebliche Einnahmequelle dar. Das togoische Außenministerium setzte im August 2004 das Auswärtige Amt per Verbalnote darüber in Kenntnis, dass diese Veröffentlichungen von den togoischen Behörden zur Kenntnis genommen würden. Sie wurde als Praxis von Personen beschrieben, die "Schwierigkeiten haben, ihren Aufenthaltsstatus im jeweiligen Aufnahmeland zu bewahren bzw. zu erhalten". Dem Auswärtigen Amt sind keine Fälle bekannt, in denen es aufgrund solcher Veröffentlichungen zu Nachteilen oder Repressionen gegen die den Autoren nahestehenden Personen in Togo gekommen wäre. Nach alledem ist aus der Sicht des Gerichts eine erhebliche positive Bewertung der Neuentwicklung der Lage in Togo gerechtfertigt. Es kann als gesichert gelten, dass politische Aktivitäten von Togoern und togoischen Exilorganisationen in Deutschland zwar von Regierungskreisen in Togo umfassend beobachtet werden. Das stellt aber kein maßgebliches Gefährdungspotential für zurückkehrende Asylbewerber dar. Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe hat seit Februar 2006 keinen einzigen Fall der Verfolgung eines abgeschobenen Exil-Oppositionellen mehr dokumentieren können. Allein der Umstand, dass es noch Defizite bei der Aufarbeitung früheren Unrechts gibt und die Institutionen und Organe des Staates noch schwach sind, rechtfertigt nicht mehr die Befürchtung, dass zurückkehrende Flüchtlinge politisch motivierter Verfolgung ausgesetzt seien könnten. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass Verfahren mit politischem Hintergrund nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.01.2008 nicht mehr anhängig sind.

Nach alledem ist der angegriffene Bescheid rechtmäßig und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück